



Finanzdirektion
Personalamt

Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch
www.be.ch/personal

Weisung

Arbeitsschutzbestimmungen Lernende

vom 1. Januar 2022

Stand vom 1. Januar 2024

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 4 Abs. 1 lit. g Personalgesetz (PG; BSG 153.01)

Art. 9a, Art. 124, Art. 130 Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1)

Art. 344 – 346a Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (5. Teil Obligationenrecht [OR; SR 220])

Art. 18, Art. 29 – 32, Art. 71 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115)

Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (WBF-Verordnung; SR 822.115.4)

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)

Regierungsratsbeschluss zur Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal (Ansatz-RRB)

2. Allgemeines

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass sich die vorliegende Weisung auf Lehrverhältnisse in der Verwaltung des Kantons Bern bezieht. Zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie der physischen und psychischen Entwicklung der jugendlichen Arbeitnehmenden gelten gemäss Arbeitsgesetz und dem darauf abgestützten Ordnungsrecht besondere Bestimmungen. Lehrverhältnisse in der Verwaltung des Kantons Bern unterstehen dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht, unterliegen jedoch – im Gegensatz zu den Lehrverhältnissen in der Privatwirtschaft – unter Vorbehalt der Vorschriften des Gesundheitsschutzes, nicht den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Die vorliegende Weisung legt dementsprechend die Grundzüge des Arbeitsschutzes der Lernenden in der kantonalen Verwaltung analog den Bundesbestimmungen fest und regelt die Zulagen und Zeitgutschriften für geleistete Nacht- und Wochenendarbeit.

Der Kanton Bern als Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Lernenden Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Lernenden nicht überanstrengt werden. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass Jugendliche noch wenig Erfahrung haben, ihr Bewusstsein für Gefahren noch nicht vollständig ausgebildet ist und sie weniger leistungsfähig sind als Erwachsene (vgl. Jugendarbeitsschutz, Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre, Staatssekretariat für Wirtschaft, S. 18). Dieser Grundsatz ist Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. g PG.

Gemäss Art. 345a Abs. 4 OR darf der Arbeitgeber die lernende Person zu anderen als beruflichen Arbeiten und zu Akkordlohnarbeiten nur so weit einsetzen, als solche Arbeiten mit dem zu erlernenden Beruf in Zusammenhang stehen und die Bildung nicht beeinträchtigt wird.

3. Geltungsbereich der vorliegenden Weisung

Die vorliegende Weisung gilt für alle Lernende in der kantonalen Verwaltung bis zum 18. Geburtstag.

Ab dem 18. Geburtstag fallen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes umfasst sind – auch wenn sie noch in der Lehre sind – nicht mehr unter die Sonder-schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Jugendarbeitsschutzverordnung. Für Lernende in der kantonalen Verwaltung haben dementsprechend ab diesem Zeitpunkt bezüglich Arbeitsschutzbestimmungen ebenfalls die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Bern zu gelten. Der Arbeitgeber hat jedoch im Rahmen seiner Fürsorgepflicht den Zielen der beruflichen Ausbildung gerecht zu werden. Die vorliegende Weisung ist auf Lernende ab dem 18. Geburtstag daher nur in Bezug auf die Zulagen und Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit anwendbar.

Für die Lernenden der Universität Bern, der Berner Fachhochschule sowie der pädagogischen Hochschule Bern gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes samt den dazugehörigen Erlassen. Die vorliegende Weisung ist auf diese nur anwendbar, wenn eine Abweichung von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes **zu Gunsten** der Lernenden vorliegt (vgl. Art. 71 lit. b ArG).

Für Praktikantinnen und Praktikanten der Wirtschaftsmittelschulen (WMS 3+1) gilt die vorliegende Weisung – mit Ausnahme der Regelungen des Lehrvertrags – ebenfalls.

4. Grundvoraussetzungen für den Lehrbeginn

Als «jugendlich» gelten Arbeitnehmende ab der Geburt bis zum 18. Geburtstag. Grundsätzlich dürfen Jugendliche erst ab dem 15. Geburtstag eine Lehre beginnen. Werden Jugendliche jedoch vor dem 15. Geburtstag aus der Schule entlassen, können sie mit einer Bewilligung des Amts für Wirtschaft bereits ab 14 Jahren mit einer Lehre anfangen. In diesem Fall ist vor Beginn der Lehre ein ärztliches Zeugnis einzuholen (vgl. Art. 9 ArGV 5).

5. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Gefährliche Arbeiten sind Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Sicherheit und die persönliche Entwicklung der Jugendlichen beeinträchtigen können. Die Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche definiert die für Jugendliche gefährlichen Arbeiten. In einigen beruflichen Grundbildungen sind Ausnahmen von diesem Verbot sowie Schutzmassnahmen definiert (Schulung, Anleitung und Überwachung).

6. Lehrvertrag

Das Anstellungsverhältnis der Lernenden wird durch Abschluss eines Lehrvertrages mittels Formular des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes begründet. Grundlage bilden die eidgenössischen Bestimmungen zur Berufsbildung sowie die kantonalen Vorschriften. Der Lehrvertrag untersteht dem Privatrecht (Art. 344 bis 346a OR; VGE 100.2019.281U E. 4.5).

7. Arbeitszeiten

- Für die Lernenden gilt eine **tägliche Arbeitszeit von 8,4 Stunden** (8 Stunden 24 Minuten; vgl. Art. 124 PV). Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt die tägliche Höchstarbeitszeit von **neun Stunden** inkl. Überzeit und Schulzeit, die in die Arbeitszeit fällt und nicht überschritten werden darf (vgl. Art. 31 Abs. 1 ArG). Die geleistete Arbeitszeit wird nach Anweisung der Berufsbildenden erfasst und kontrolliert.
- **Jugendliche bis zum 16. Geburtstag** dürfen höchstens bis 20 Uhr und **Jugendliche ab 16 Jahren** höchstens bis 22.00 Uhr beschäftigt werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 ArG).
- Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss – mit Einschluss der Pausen – innerhalb eines **Zeitraumes von 12 Stunden** liegen (z.B. 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Es ist zudem eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von **mindestens 12 Stunden** zu gewähren (vgl. Art. 31 Abs. 2 ArG, Art. 16 Abs. 1 ArGV 5).
- Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche **längstens bis 20 Uhr** beschäftigt werden (vgl. Art. 16 Abs. 2 ArGV 5).
- Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr nicht zu Überzeitarbeit eingesetzt werden (vgl. Art. 31 Abs. 3 ArG).
- Während der beruflichen Grundbildung dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 16. Altersjahr nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist (vgl. Art. 17 Abs. 2 ArGV 5).

8. Nacht-, Sonntags- und Wochenendarbeit

- Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit (Art. 130 Abs. 1 PV). Als Wochenendarbeit gilt die am Samstag, Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit (Art. 130 Abs. 2 PV). Als Sonntagsarbeit gilt die Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr (vgl. Art. 18 Abs. 1 ArG).
- **Nacht- und Sonntagsarbeit (inkl. Arbeit an Feiertagen) sind für Jugendliche grundsätzlich verboten.** Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen sowie in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens neun Stunden innerhalb von zehn Stunden kann bewilligt werden, sofern die Beschäftigung in der Nacht oder an Sonntagen unentbehrlich ist, um die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben. Die Beschäftigung in der Nacht oder an Sonntagen ist unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person auszuführen und darf den Besuch in der Berufsschule nicht beeinträchtigen (vgl. Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 ArGV 5).
- Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren in der Nacht oder an Sonntagen ist bewilligungspflichtig. Für **vorübergehende** Nachtarbeit bis zu 10 Nächten pro Jahr bzw. Sonntagsarbeit bis zu sechs Sonntagen pro Jahr ist das kantonale Amt für Wirtschaft zuständig, für **dauernde oder regelmässig wiederkehrende** Nacht- bzw. Sonntagsarbeit das SECO (vgl. Art. 12 Abs. 4, Art. 13 Abs. 4 ArGV 5).
- Bestimmte Berufe sind jedoch zur Erreichung der Ausbildungsziele der Lernenden offensichtlich auf Nacht- oder Sonntagsarbeit angewiesen (z.B. Bäcker- und Kochlernende oder bestimmte Lernende im Gesundheitswesen). Diese Berufe sind in der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung aufgeführt. Für sie ist die

Beschäftigung in der Nacht oder am Sonntag im in der Verordnung festgelegten Umfang **ohne Bewilligung** zulässig (vgl. Art. 14 ArGV 5, Art. 1 WBF-Verordnung).

- Der im Betrieb festgelegte Beginn der Tagesarbeit gilt auch für Jugendliche (5, 6 oder 7 Uhr). Wenn somit der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr festgelegt wird, so gilt die Stunde zwischen 5 und 6 Uhr auch für Jugendliche nicht als Nachtarbeit (vgl. Art. 12 Abs. 2 ArGV 5). Dagegen gilt die Zeit ab 22 Uhr für Jugendliche **in jedem Fall als Nachtarbeit**.
- Werden Jugendliche vorübergehend zu Nacht- oder Sonntagsarbeit aufgeboten, bedarf es ihres Einverständnisses.
- Für Jugendliche, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden, ist die medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch. Die Kosten trägt der Arbeitgeber (vgl. Art. 12 Abs. 3 ArGV 5).

9. Zulagen und Zeitgutschriften für Nacht- und Wochenendarbeit

- Lernende, die Nachtarbeit in **bewilligungsfreien Tätigkeiten** gemäss WBF-Verordnung leisten, wird die Nachtarbeit mit einer Zulage gemäss Ansatz-RRB pro geleistete Arbeitsstunde ausgerichtet. Die Zeit wird für die Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr mit 120% kompensiert (Ansatz-RRB).
- Fällt die Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich der WBF-Verordnung, sind die Nacht- und Sonntagsarbeit lediglich vorübergehend und damit eine Ausnahme. Leisten Lernende Nachtarbeit, erhalten sie eine Zulage gemäss Ansatz-RRB pro geleistete Arbeitsstunde. Die hierfür aufgewendete Zeit wird zu 100 % kompensiert.
- Für Wochenendarbeit wird den Lernenden eine Zulage gemäss Ansatz-RRB pro geleistete Arbeitsstunde ausgerichtet. Die hierfür aufgewendete Zeit wird zu 100% kompensiert.
- Nehmen Lernende an überbetrieblichen Kursen an Wochenenden oder Feiertagen teil, wird die hierfür aufgewendete Zeit zu 100% kompensiert.

Bern, 1. Januar 2022

Personalamt des Kantons Bern
Der Amtsleiter: Dr. André Matthey